



## **Satzung Verein Netzwerk Lyrik e.V.**

### **Präambel**

Zum Netzwerk Lyrik haben sich im Mai 2017 Lyriker/-innen, Lyrik-Übersetzer/-rinnen, Publizist/-innen, Wissenschaftler/-innen, Institutionen und unabhängige Veranstalter/-innen zusammengeschlossen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Kunstsparte Lyrik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu fördern und zu stärken. Das Netzwerk agiert auf kultur-, wissenschafts- und bildungspolitischer Ebene und im gesellschaftlichen Zusammenhang. Lyrik ist eine eigenständige Kunst, die eigener Formen von Präsentation, Vermittlung und Distribution bedarf. Als solche ist sie Quelle künstlerischer Transformationen und in der Überschneidung mit anderen Künsten intermedial verfaßt. Dies gilt immer auch für die Übersetzung von Lyrik.

Das Netzwerk Lyrik sieht sich demokratischen Grundsätzen verpflichtet und ist weltoffen. Es versteht sich parteipolitisch und konfessionell ungebunden und bietet keine Plattform für Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Fanatismus oder andere diskriminierende Praktiken und Tendenzen.

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Netzwerk Lyrik.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Lyrik sowohl als eigenständiger Kunstform als auch im Ensemble mit anderen Künsten, mit dem Ziel, Lyriker-/innen und Übersetzer-/innen zu fördern und zu stärken, zugleich eine Stärkung von Lyrikveranstalter-/innen und Lyrikvermittler-/innen zu bewirken und die Lyrik mit Medien, Schulen, Universitäten, Wissenschaft und Politik enger zu verknüpfen, darüber der Lyrik zu einer größeren Wahrnehm- und Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit zu verhelfen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Veranstaltungen, Symposien, Workshops, Bildung von Gremien zum Schwerpunktthema Lyrik einschließlich deren Rezeptions- und Distributionsbedingungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.
2. Schaffung von finanziellen Förderinstrumenten.
3. Vernetzung und Kooperationen mit privaten, öffentlichen und wissenschaftlichen Institutionen.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51- 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 4 Mittelherkunft**

Der Verein erledigt seine Aufgaben:

- aus Mitgliedsbeiträgen;
- aus öffentlichen und privaten Zuwendungen und Spenden;

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede auf dem Gebiet der Lyrik schwerpunktmäßig tätige natürliche oder juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied zustehenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte. Näheres regeln Aufnahme Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

3. Fördermitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung von Beiträgen, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, haben aber keine gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte, vor allem kein Stimmrecht. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

5. Über die Anzahl der Mitglieder ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austrittserklärung.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über

den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingehen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, versäumt es die Berufungsfrist oder wird der Beschluß bestätigt, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß, mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Hierauf soll im Ausschließungsbeschluß hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium zur Beratung und Unterstützung des Vorstands einrichten.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart und bis zu sechs Beisitzern.
2. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden, die jeweils Einzelvertretungsvollmacht haben, vertreten. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Fällen nach außen zu vertreten, Erklärungen abzugeben oder Verhandlungen zu führen.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Als Mitglied des

Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Vertreter juristischer Personen werden als natürliche Person gewählt und können durch Vorstandsbeschluß auch nach dem Ausscheiden der sie entsendenden juristischen Person oder nach ihrem Ausscheiden als Vertreter der juristischen Person im Amt bleiben.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß, oder es kann von dieser ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit gewählt werden.

6. Scheiden alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit aus, so obliegt es ihnen für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich Sorge zu tragen. Sollte dem Verein durch die fehlende Einberufung ein Schaden entstehen, haften die Vorstandsmitglieder hierfür, soweit sie dieses zu vertreten haben.

7. Eine Wiederwahl des Vorstands ist ohne zeitliche Begrenzung möglich.

## **§ 10 Beschlußfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die schriftlich, fernmündlich oder auch mittels anderer Kommunikationsformen (z.B. per E-Mail) einberufen werden kann, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

2. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage, einer Tagesordnung bedarf es nicht.

3. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muß zusammentreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Erfolgt innerhalb von 21 Tagen kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt und wird für alle ordentlichen Mitglieder veröffentlicht.

6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (Telefon, E-Mail, Videokonferenz u.a.) gefaßt werden. Auch in diesem Fall reichen die in der Satzung festgelegten Mehrheiten. Auch ein solcher Beschluß ist schriftlich zu protokollieren.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Satzungsorgan übertragen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Vorlage der Jahresplanung;
- f) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;

2. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Monatsfrist und Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen in Textform unter Angabe des Tagungsortes.

2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Vertreter vertreten lassen, der eine Stimme hat. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Einem Mitglied dürfen maximal 5 Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, sollte auch dieser verhindert sein, vom Kassenwart geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zur Änderung der Satzung, auch des Zwecks des Vereins, ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Geheime Wahl findet nur auf Antrag statt.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung von den Anwesenden bestimmt wird, zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen ist.
10. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl der Kassenprüfer;
- c) ggfs. Wahl des Kuratoriums;
- d) Beschlußfassung über finanzielle Angelegenheiten (Haushaltsplan, Jahresabschluß, Mitgliedsbeiträge, Umlagen);
- e) Aufstellung einer Allgemeinen Geschäftsordnung;
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Sie erhalten Einsicht in alle Konten des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zur erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Der Beschluß kann nur bei rechtzeitiger Einladung aller Mitglieder gefaßt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (Lyrik).

### **§ 16 Anpassung der Satzung**

Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der Vorstand allein vornehmen.